

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Richtlinie zur Förderung der Aus- und Weiterbildung in der deutschen Binnenschifffahrt

Vom 7. Dezember 2018

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck und Förderungsziel

Der Bund gewährt Zuwendungen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung in der Binnenschifffahrt. Ziel der Richtlinie ist es, die Anzahl der Ausbildungsplätze sowie die Anzahl der Teilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen in der Binnenschifffahrt zu erhöhen.

Die Förderung der Aus- und Weiterbildung dient sowohl der Gewinnung qualifizierten Nachwuchses als auch der Qualifizierung von Personal in der deutschen Binnenschifffahrt und soll damit wesentlich zur Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit im Schiffsverkehr beitragen.

Binnenschifffahrtsunternehmen sollen unterstützt werden, wenn sie Ausbildungsplätze zur Ausbildung von Binnenschifferinnen/Binnenschiffen und Hafenschifferinnen/Hafenschiffen zur Verfügung stellen und in Weiterbildungsmaßnahmen für die Beschäftigten investieren.

Die Förderung dient wirtschaftlichen, sozialpolitischen und Umwelt schützenden Zwecken.

1.1.1 Die Förderung dient dem Abbau des Fachkräftemangels und der Reduzierung der Jugendarbeitslosigkeit. Vor allem für Jugendliche soll das Ausbildungsplatzangebot für den Beruf der Binnenschifferin/des Binnenschiffers und für den Beruf der Hafenschifferin/des Hafenschiffers vergrößert werden.

1.1.2 Durch Fachkräfte, die zusätzlich in Technik, Umweltschutz und Wirtschaft weitergebildet sind, soll die Binnenschifffahrt gestärkt werden.

1.1.3 Die hohen Anforderungen im Umgang mit der Technik und umweltgerechtes Verhalten in der Binnenschifffahrt erfordern eine kontinuierliche Teilnahme des Fachpersonals an entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen. Die Förderung der Weiterbildung dient deshalb insbesondere der Erhöhung der Sicherheit und dem Schutz der Umwelt.

1.2 Zuwendungsgewährung

Bewilligungsbehörde ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS), Ulrich-von-Hassell-Str. 76, 53123 Bonn.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge und erst, wenn der Bewilligungsbehörde die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

1.3 Rechtsgrundlage

1.3.1 Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gewährt Zuwendungen für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).

1.3.2 Eine nach dieser Richtlinie geförderte Weiterbildung basiert auf Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO; ABl. L 187 vom 26.06.2014, S 1). Gemäß Artikel 8 AGVO darf sie nicht zugleich mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden, sofern diese eine staatliche Beihilfe darstellen, es sei denn, aufgrund dieser Kumulierung wird die geltende Beihilfeintensität bzw. der geltende Höchstbetrag nicht überschritten oder die weitere Förderung bezieht sich auf unterschiedliche Kosten.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Ausbildungszuwendungen werden für die Ausbildung zur Binnenschifferin/zum Binnenschiffer und zur Hafenschifferin/zum Hafenschiffer gewährt.

2.2 Weiterbildungszuwendungen werden für die in Nummer 5.4.2 aufgeführten Weiterbildungen gewährt.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Antrag stellende Binnenschiffahrtsunternehmen, die mit eigenen, gemieteten, gepachteten oder geleasten Binnenschiffen Binnenschiffahrt betreiben.

3.2 Ausbildungszuwendungen können auch Ausbildungsvereine der Binnenschiffahrt erhalten, die Ausbildungsplätze im Rahmen eines Ausbildungsverbundes mit Kooperationspartnern aus der Binnenschiffahrt einrichten und als solche vom BMVI anerkannt sind.

3.3 Wird das bestehende Ausbildungsverhältnis gelöst, um die Ausbildung in einem anderen Binnenschiffahrtsunternehmen oder Ausbildungsverbund in der Binnenschiffahrt unverzüglich fortzusetzen, so wird auf Antrag der neue Ausbildungsbetrieb, sofern er die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4.1 erfüllt, Empfänger der verbleibenden Ausbildungszuwendung.

3.4 Zuwendungen für Weiterbildungsmaßnahmen gemäß Nummer 5.4.2 werden auf Antrag dem Binnenschiffahrtsunternehmen für Besatzungsmitglieder gewährt, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4.2 erfüllt sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ausbildungsförderung

4.1.1 Binnenschiffverkehrsunternehmen, die Ausbildungszuwendungen beantragen, müssen ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG) haben und Ausbildungsplätze auf ihren Binnenschiffen mit Auszubildenden besetzen.

4.1.2 Für die Ausbildung gelten die Verordnungen über die Berufsausbildung zur Binnenschifferin/zum Binnenschiffer oder zur Hafenschifferin/zum Hafenschiffer.

4.2 Weiterbildungsförderung

4.2.1 Binnenschiffverkehrsunternehmen, die Zuwendungen für Weiterbildungsmaßnahmen für Besatzungsmitglieder beantragen, müssen ihren Sitz im Geltungsbereich des GG haben.

4.2.2 Die Zuwendungen werden für Besatzungsmitglieder gewährt, die auf Binnenschiffen für die gewerbliche Güter- oder Fahrgastbeförderung, Bunkerbooten, Bilgenentölnern und Fähren fahren.

4.3 Bewilligungszeitraum

Bewilligungszeitraum für die Ausbildungsförderung im Sinne dieser Richtlinie ist der Ausbildungszeitraum des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses, maximal jedoch 36 Monate.

4.4 Ausschlussgründe

Die Zuwendungen werden nicht gewährt,

4.4.1 wenn der Fortbestand des Antrag stellenden Unternehmens unmittelbar (während des Bewilligungszeitraums) gefährdet ist oder über dessen Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für einen Antragsteller, der zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) beziehungsweise § 284 der Abgabenordnung 1977 (AO) verpflichtet ist oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechende Verpflichtungen aus § 802c ZPO oder § 284 AO treffen. Eine Förderung darf auch Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden*, nicht gewährt werden;

4.4.2 wenn das Antrag stellende Unternehmen seinen Sitz nicht mehr im Geltungsbereich des GG hat;

4.4.3 wenn eine ordnungsgemäße Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers als nicht gesichert erscheint und der Zuwendungsempfänger die Verwendung der Mittel nicht bestimmungsgemäß nachweisen kann.

4.4.4 Förderungen können gemäß Artikel 1 Nummer 4 AGVO insbesondere Unternehmen nicht gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Zuwendung und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten.

* Definition gemäß Mitteilung der Kommission 2014/C 249/01.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Förderung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Fördermittel werden zur Anteilfinanzierung gewährt.

5.3 Finanzierungsform

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Die Ausbildungszuwendung für den einzelnen Auszubildenden beträgt 50 % der gesamten Ausbildungsausgaben, höchstens jedoch 30 000 Euro für die Dauer der gesamten 36monatigen Ausbildungszeit zur Binnen- oder Hafenschifferin/zum Binnen- oder Hafenschiffer. Abweichend hiervon beträgt die Förderung 60%, wenn der Antragsteller ein mittleres Unternehmen und 70% wenn der Antragsteller ein kleines Unternehmen im Sinne der jeweils aktuellen Empfehlung der EU-Kommission betreffend die Definition der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) ist.

5.4.2 Die Weiterbildungszuwendung beträgt 50 % der dem Antragsteller von dem jeweiligen Seminarveranstalter in Rechnung gestellten Ausgaben für Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere

- die Kenntnisse vermitteln, die für den Betrieb eines Binnenschiffs erforderlich sind;
- die Kenntnisse über den kaufmännischen Betrieb eines Unternehmens der Binnenschifffahrt vermitteln;
- die Kenntnisse in der Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung vermitteln;
- die auf eine spezielle, in der Binnenschifffahrt zu verwendende Qualifikation vorbereiten.

Abweichend hiervon beträgt die Förderung 60 %, wenn der Antragsteller ein mittleres Unternehmen und 70 % wenn der Antragsteller ein kleines Unternehmen im Sinne der jeweils aktuellen Empfehlung der EU-Kommission betreffend die Definition der KMU ist.

5.4.3 Die Förderung von verpflichtenden Weiterbildungsmaßnahmen ist gemäß Artikel 31 Absatz 2 AGVO nicht möglich.

5.4.4 Der Höchstbetrag der Zuwendung für Weiterbildungsmaßnahmen beträgt je Weiterbildungsteilnehmer 2 000 Euro innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, welcher erstmalig mit dem Inkrafttreten der Richtlinie beginnt.

5.4.5 Zuwendungen für Weiterbildungsmaßnahmen werden nur gewährt, wenn die Ausgaben hierfür 300 Euro nicht unterschreiten.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Der schriftliche Antrag muss vor dem Abschluss des Aus- oder Weiterbildungsvertrags gestellt werden. Zuwendungen werden nur für Aus- und Weiterbildungen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten.

6.1.2 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS), Ulrich-von-Hassell-Str. 76, 53123 Bonn, einzureichen.

6.1.3 Die der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus den Antragsformularen. Antragsformulare und ergänzende Informationen zum Förderprogramm können im Internet unter www.elwis.de abgerufen sowie bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt angefordert werden.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Eine Zuwendung wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt bewilligt.

6.2.2 Die bewilligten Mittel werden dem Antragsteller für den Bewilligungszeitraum in Teilbeträgen nachschüssig ausgezahlt. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Ausbildungsverhältnis durch einen Ausbildungsvertrag begründet und von der jeweils zuständigen Industrie- und Handelskammer bestätigt wird. Das lückenlose Bestehen des Ausbildungsverhältnisses ist nach Abschluss der Ausbildung in geeigneter Weise zu belegen.

6.2.3 Die Auszahlung der Weiterbildungszuwendung erfolgt bei Rechtskraft des Zuwendungsbescheids und nach Vorlage einer Teilnahmebescheinigung.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung aus der Ausbildungsförderung ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Bewilligungszeitraums nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis und den rechnungsbegründenden Unterlagen (Einzelbelegen). Die Anforderungen an den Sachbericht sind in Nummer 6.2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) geregelt.

6.4 Rückzahlung der Zuwendung

Wird im Bewilligungszeitraum ein Ausbildungsverhältnis gelöst oder eine Zuwendungsvoraussetzung verändert, kann die bisher bezahlte Ausbildungszuwendung von der Bewilligungsbehörde bis zur vollen Höhe zurückgefordert werden.

6.5 Anzeige-/Mitteilungspflichten

Jede Änderung einer die Förderfähigkeit begründenden Tatsache ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Unverzüglich ist insbesondere anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere wenn das geschlossene Ausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst wird.

7 Allgemeine Bestimmungen

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

7.2 Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Vor Bewilligung einer Zuwendung wird der Antragsteller zu den subventionserheblichen Tatsachen belehrt und über strafrechtliche Konsequenzen eines Subventionsbetrugs aufgeklärt.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 2018

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag

Reinhard Klingen